

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

45/2015, 30. November 2015

INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

1634

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nummer 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 3. September 2015 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht erlassen:*

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht für den Vollzeit-Studiengang beträgt pro Semester 4 750,- €, insgesamt 9 500,- €, für den berufsbegleitenden Studiengang 2 675,- € pro Semester, insgesamt 10 700,- €. Hinzu kommen die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge. Für den Vollzeit-Studiengang sind die Gebühren für ein Semester, für den berufsbegleitenden Studiengang die Gebühren für zwei Semester jeweils im Voraus zu entrichten.

(2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme im Rahmen des Doppel-Master-Studiengangs, bei dem die Studierenden ein Semester an der Partnerhochschule studieren, rich-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. November 2015 bestätigt worden.

tet sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen der Hochschule, welche die Studierenden für ihr Studium ausgewählt und zugelassen hat. Davon unbeachtet bleiben die Semestergebühren und -beiträge. Die Studierenden des Doppel-Master-Programmes sind im 1. Fachsemester an der Freien Universität immatrikuliert und beurlaubt.

§ 3

Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Europäisches und Internationales Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge oder der Nachweis der Übernahme dieser Summe durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellte Einrichtungen, ist für den Vollzeit-Studiengang spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen, für den berufsbegleitenden Studiengang ist die Zahlung der Gebühr bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zum dritten Semester, die Zahlung der Semestergebühren und -beiträge ist bei der Immatrikulation und der Rückmeldung zu den weiteren Semestern entsprechend nachzuweisen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums ist die Hälfte der Gebühr für das erste Semester zu zahlen. Darüber hinausgehende Vorauszahlungen werden zurückerstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die gesamte Gebühr für die gesamte Studiendauer unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Masterstudiengang vom 7. März 2011 (FU-Mitteilungen 10/2011, S. 102) außer Kraft.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die für den Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 zugelassen worden sind, gilt die Gebührensatzung gemäß Abs. 2.